

aber, daß sie ähnlich wie die ebenfalls mit Aufgaben als Königsboten in ihrer Heimat betrauten rheinfränkischen Rupertiner eine ganze Reihe von Grafschaften innerhalb ihres Missaticums innehatten¹⁹). Grafschaften, *missaticum* und bedeutender Grundbesitz innerhalb desselben ergänzen sich gegenseitig. Auch königliche Lehen und Amtsgut kamen hinzu.

3. Der Übergang des Königshofes Annappes mit Gruson im Tournaisis an die Unruochinger ist bisher mit der Hochzeit Eberhards von Friaul mit Gisela (836/37) in Verbindung gebracht und Annappes als deren Mitgift angesehen worden²⁰). An der Tatsache des Übergangs von Annappes läßt sich auf Grund der Abhängigkeit Grusons von Annappes sowohl in den Brevium Exempla wie auch im Testament Eberhards nicht zweifeln. Der Übergang von Königsgut in die Hände der großen Familien des Reiches auf dem Wege des Lehens oder des Amtsgutes läßt sich aber allenthalben feststellen, ohne daß Eheschließungen mit Königstöchtern die Voraussetzung gebildet hätten²¹). Zudem war gerade Eberhards Blick um 836/37 auf Oberitalien und nicht auf Westfranken gerichtet.

4. Die größte Wahrscheinlichkeit hat ein Übergang der Königshöfe aus der noch vorhandenen königlichen Grundherrschaft etwa um 806 bis 817. Noch in der Urkunde Ludwigs des Frommen für Tournai ist von nicht verlehntem Königsgut daselbst (*de proprio fisco nostro*) die Rede¹⁷). Hruoccolf, den wir als Unruochinger ansehen, wird von 806—817 erwähnt²²). Da er 806 neu neben Unruoch als Königsbote eingesetzt wird, wird er damals noch ziemlich jung gewesen sein²³). Ein Übergang von nicht verlehntem Königsgut in das gräfliche Amtsgut könnte aber recht gut gerade 817 erfolgt sein, gewissermaßen

¹⁹) MG. LL. Sect. II. Capit. 1, 308 Nr. 151. Zu Rupert und der Familie der Rupertiner: K. Glöckner, Lorsch und Lothringen, Robertiner und Capetingen, ZGO N.F. 50 (1936) 304 ff. Neudr. in: Laurissa jubilans (1964) S. 37 ff. W. Metz, Babenberger und Rupertiner in Ostfranken, Jb. f. fränkische Landesforschung 18 (1958) 301. Die Möglichkeit, daß Grafen eine Grafschaft innerhalb ihres missatischen Sprengels innehatten, belegt Eckhardt S. 505 und 509 ff., der sich dort allerdings nicht weiter um Hruoccolf und die Unruochinger kümmert. Vgl. aber auch W. A. Eckhardt, Die Kapitulariensammlung Bischof Ghaerbalds von Lüttich (Germanenrechte N.F. 3, 1955) S. 34 ff.

²⁰) Leuridan S. 136; Grierson, Identity S. 442. Verhein S. 336 ff. hat daraus einen Terminus ante quem für die Beschreibung der Königshöfe gewonnen.

²¹) Beispiele bei Metz, Reichsgut S. 202 ff. Dabei blieb die ursprüngliche Amtsausstattung nicht immer in den Händen der jeweiligen Inhaber der Grafschaft. Der Babenberger Markgraf Poppo (II.) hatte Königsgut in Königshofen (Grabfeld) und Rheinfeld, während die Grafschaft derselben Gegend seinem Neffen Adalbert gehörte. W. Metz, Blätter f. dt. LandesG. 99 (1963) 68/73. Entsprechend hatte Eberhard von Friaul Königsgüter im Artois, Mélançois und Tournaisis, während die Unruochinger Grafschaften dieser Gegend von einem Verwandten, dem Grafen Berengar, wahrgenommen wurden; vgl. das Capitulare von Servais 853, MG. Capit. 2, 275 Nr. 260.

²²) Auch als Testamentsvollstrecker Karls des Großen 811; Annales regni Francorum, rec. F. Kurze (MG. SS. rer. Germ. in us. schol.) S. 134; ed. R. Rau (Quellen zur karolingischen Reichsgeschichte 1, 1955) S. 98.

²³) Vgl. die Capitula a missis dominicis ad comites directa. MG. LL. Sect. II. Capit. 1, 183 Nr. 85; neue Datierung nach Eckhardt, Kapitulariensammlung S. 34 ff., 68 ff. und 99 ff. Nr. LXIV. Die Erbansprüche der Grafen von Flandern zu Ende des 9. Jhs. ließen sich übrigens auch von Balduins I. Vater Audacar herleiten, der einen „unruochingischen“ Namen trug.